- 6. 1. Bertretung bes Reichsmilitarfietus burd bie Rorpeintenbantur.
- 2. Ift eine Klage auf Unterlassung einer Eigentumsstörung zulässig, wenn die Störung durch Handlungen des Truppenkommandos erfolgt ift, welche zum Zwecke der militärischen Ausbildung der Truppen angeordnet worden sind?
- III. Civilsenat. Urt. v. 24. September 1889 i. S. C. (Kl.) w. den Reichsmilitärfiskus, vertr. durch die Königl. Intendantur des X. Armeekorps (Bekl.). Rep. III. 225/89.
 - I. Landgericht Aurich.
 - II. Oberlanbesgericht Celle.

Die aus Haus und Garten bestehende Besitzung des Klägers stößt unmittelbar an die dem Beklagten gehörende Kaserne I in Aurich. Auf dem Hofraume der letteren sind militärischerseits zwei Schießstände für Schießen mit Zielmunition errichtet, welche nur etwa 50 Schritte vom Wohnhause des Klägers entsernt und unmittelbar neben dem Garten desselben liegen. Der Kläger fühlt sich durch das viele Schießen belästigt und hat negatorisch geklagt mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen:

bie Freiheit bes klägerischen Eigentumes anzuerkennen und bafür zu sorgen, daß bas Schießen auf dem Hofe ber Kaserne I in Aurich unterbleibe, event. aber solche Borrichtungen getroffen werden, welche den mit dem Schießen verbundenen Lärm vom klägerischen Grundstücke fernhalten.

Verklagt ift ber Reichsmilitärfistus, vertreten burch bie Königliche Intendantur bes X. Armeelorps.

Die Klage ift in ben Borinstanzen abgewiesen, weil die Intenbantur, welcher nur die Ökonomieverwaltung des Heeres zustehe, welche aber keine Einwirkung auf die Ausbildung der Truppen im Schießen habe, zur Bertretung des Reichsmilitärfistus im vorliegenden Prozesse nicht befugt sei.

Hiergegen hat der Kläger die Revision erhoben. Dieselbe ist zurückgewiesen.

Aus ben Grunben:

"Nach den im Urteile des Reichsgerichtes vom 9. März 1888, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bd. 20 S. 148,

bgl. Enigh, des K.G.s in Civil. 280. 20 G. 148, ausgesprochenen Grundsäßen ist davon auszugehen, daß der Reichsmilitärfissus in Prozessen durch die Landeskontingentsverwaltung verstreten wird. Welche Behörde innerhalb der Landeskontingentsverwaltung für diese den Prozeß zu führen hat, richtet sich nach der betressenden Landesgesetzgebung, sosern nicht in der Reichsgesetzgebung dieserhalb spezielle Anordnungen getroffen sind. Nach dem in Preußen gestenden Rechte sind dies die Intendanturen. Allerdings besteht hiersfür keine Norm des geschriebenen Rechtes. Bon jeher sind aber die im §. 13 Abs. I und §. 14 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 ausgesprochenen Grundsäße analog auch auf die Korpsintendanturen, als die dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordneten Provinzialbehörden, welche die alleinige Zwischenistanz zwischen dem Kriegsministerium und den unteren Militärsbehörden bilden,

vgl. Publikandum des Kriegsministeriums vom 10. Februar 1828 in v. Kampty' Unnalen Bb. 12 S. 204, zur Unwendung gebracht.

Bgl. Berfügung bes Kriegsministers vom 6. August 1828 bei v. Hellborf, Dienstvorschriften ber Königl. preußischen Armee Bb. 2 Abt. 4 S. 446 und Cirtularrestript bes Justizministeriums vom 4. Juli 1828 in v. Kamph' Annalen a. a. D. S. 789.

Insofern daher der Reichsmilitärfiskus der richtige Beklagte ist und für den angeblichen unberechtigten Eingriff in die Privatrechte des Klägers verantwortlich gemacht werden könnte, muß auch die Intensantur als die gesehliche Vertreterin der Landeskontingentsverwaltung

aufgefaßt werden. Wenn die Vorinstanz anscheinend annimmt, daß im vorliegenden Falle das Kriegsministerium zur Vertretung des Reichsmilitärsistus deshalb besugt und verpstichtet sei, weil dieses nach s. 3 der Anseitung vom 7. Dezember 1888 die für den Bau von Schießständen ersorderliche allgemeine Genehmigung zur Ansage dieser Schießstände erteilt habe, so ist dem nicht beizutreten, da die Verwaltung der Kasernen und Kasernenhöse den Intendanturen untersliegt und der Reichsmilitärsissus vom Kläger — ob mit Recht? kann unerörtert bleiben — in seiner Sigenschaft als Sigentümer der Verwaltung der Intendantur unterstellten Kasernen in Anspruch genommen wird. Hiernach ist es rechtsirrtümsich, wenn in den Vorsinstanzen die Klage wegen der mangelnden Besugnis der Intendantur zur Vertretung des Reichsmilitärsissus abgewiesen ist.

Die Abweisung der Klage erscheint aber gleichwohl gerechtsertigt, weil der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erachten ist. Dahingestellt bleiben kann hier, ob die Zulässigteit des Rechtsweges anzunehmen sein würde, wenn auf Entschädigung geklagt wäre. Eine solche Klage ist nicht erhoben. Geklagt ist vielmehr auf Unterslassung einer vermeintlich die Rechte des Klägers beeinträchtigenden Handlung des Truppenkommandos, welche seitens des letztren zum Zwecke der militärischen Ausbildung der Truppen angeordnet ist. Die Ausbildung der Truppen geschieht aber auf Grund des Militärhoheitserechtes, und wenn in Ausübung dieses Rechtes Verletzungen des Privateigentumes vorkommen, so mag, was hier nicht zu entscheiden, unter Umständen eine Entschädigungsklage zulässig sein, eine Klage auf Unterlassung dieser Handlung ist aber nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ausgeschlossen."